

# Vertrag

zwischen

1. der **Stadt Heidelberg**  
vertreten durch **Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner**,  
Markplatz 10, 69117 Heidelberg

- im Folgenden „**Auftraggeberin**“ genannt -

und

2. **xxx**

- im Folgenden „**Auftragnehmer/in**“ genannt -

über den

## **Betrieb eines Quartiersmanagements im Stadtviertel Rohrbach-Hasenleiser mit Hospital in Heidelberg.**

---

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb eines Quartiersmanagements im Stadtviertel Rohrbach-Hasenleiser in Heidelberg nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Vertragsbestandteil werden nachrangig zu den Bestimmungen dieses Vertrages:
  - a. das Auftragschreiben vom xxx,
  - b. das verbindliche Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom xxx und das, diesem zu Grunde liegende Betriebskonzept (**Anlage 1**) sowie das Integrierte Handlungskonzept Rohrbach-Hasenleiser - Perspektive 2028 (IHK) (**Anlage 2**),
  - c. der Ausschreibungstext „Vergabeverfahren zum Betrieb eines Quartiersmanagements im Bezirk Rohrbach-Hasenleiser mit Hospital nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)“ (**Anlage 3**),
  - d. die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestreue- und Mindestlohngesetz (LTMG); **Anlage 4**).
  - e. das „Nutzungs- und Betriebskonzept für die Chapel auf US Hospital, Heidelberg-Rohrbach“ (**Anlage 5**)
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind nicht vereinbart.

## § 2

### **Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin**

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin betreibt ein Quartiersmanagement in Rohrbach-Hasenleiser nach Maßgabe der in § 1 Absatz 2 genannten Unterlagen. Hierbei erbringt er/sie insbesondere folgende Leistungen:
- a) die Anmietung, Einrichtung, Betrieb und Verstetigung einer barrierefreien, alters- und generationenübergreifenden, zentralen Anlaufstelle / Quartierbüros für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Hasenleiser – Schaffung von Kontakt-, Teilhabe- und Begegnungsmöglichkeiten, um das bürgerschaftliche Engagement zu aktivieren und zu fördern
  - b) Aufbau und Betrieb eines lebendigen Nachbarschaftstreffs auf Grundlage des Nutzungs- und Betriebskonzepts Chapel auf dem Hospital-Areal.
  - c) die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und der Präsenz in den Sozialen Medien.
  - d) die Begleitung von Aufwertungsprozessen im öffentlichen Raum, wie der Umgebung des Nahversorgungszentrums und weiteren Aufwertungsmaßnahmen
  - e) die Konzeption, Planung und Entwicklung, Initiierung, Realisierung und Steuerung eigener Projekte zur Verfolgung der im IHK Rohrbach-Hasenleiser genannten Ziele. Dies umfasst die Fördermittelakquise, die Steuerung von Finanzmitteln und die Verwaltung des Bewohnerfonds Hasenleiser.
  - f) Das Quartierbüro muss von qualifiziertem Fachpersonal geführt werden und regelmäßige Öffnungszeiten mit mind. 15 Stunden pro Woche haben. Mögliche Schließzeiten von maximal drei Wochen im Kalenderjahr sind im Einvernehmen mit der Auftraggeberin festzulegen.
  - g) Beratung, Initiierung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung von bürgerschaftsinitiierten und -getragenen Aktionen und Projekten sowie Weiterentwicklung und Umsetzung der Vorschläge aus der Bürgerschaft im IHK. Aufbau von selbsttragenden Strukturen nach Maßgabe des Betriebskonzeptes im Angebot und in Abstimmung mit der Auftraggeberin.
  - h) Stärkung des Zusammenlebens durch die Schaffung von Austauschmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner und das Einbeziehen von schwer erreichbaren Gruppen. Dies beinhaltet auch die soziale Zusammenführung des neu entstehenden Wohngebiets auf Hospital mit dem Quartier Hasenleiser hin zu einer gelingenden Nachbarschaft.
  - i) Aufbau und Beratung von bürgerschaftlich getragenen, handlungsfeldorientierten Netzwerken unter Einbeziehung der professionellen Akteure im Quartier. Dabei sollten bereits vorhandene Strukturen berücksichtigt werden.
  - j) Unterstützung der Ämter bei der Verbreitung von Informationen und der Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Maßnahmen der verschiedenen Handlungsfelder, insbesondere zu den räumlichen Schwerpunkten des IHK. Gewährleistung des Informationsflusses in die Netzwerke und Bürgerschaft über kommunale Vorhaben sowie aus dem Quartier in die Verwaltung.
  - k) Vernetzung von Einrichtungen, Vereinen und Institutionen, Verwaltung, Politik, Privatwirtschaft und der mitunter sehr heterogenen Bürgerschaft

- l) Förderung von bürgerschaftlichem Engagement durch das Setzen von Impulsen und neuer Ideen, um die Bürgerschaft zu aktivieren und schwer erreichbare Gruppen einzubeziehen, sowie Konzeption, Organisation und Moderation von unterschiedlichen Bürgerbeteiligungsformen, Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie Multiplikatoren im Stadtteil, Gewährleistung einer kontinuierlichen Präsenz und Einbindung, Vermittlung und direkte und kultursensible Ansprache der Bewohnerschaft
  - m) Einrichtung eines flexiblen Bewohnerfonds in Höhe von mindestens 5.000 Euro projektjährlich (bei den Projektjahren mit 12 Monaten; im 1. und im letzten Projektjahr jeweils reduziert um die Hälfte, das heißt in Höhe von mindestens 2.500 Euro) zur situationsbezogenen und zeitlich nahen Umsetzung von bürgergetragenen Projekten und Aktionen:
    - + Verwalten des Bewohnerfonds
    - + Wahl des Vergabegremiums
    - + organisatorische Unterstützung des Vergabegremiums
  - n) Öffentlichkeitsarbeit (Print, Newsletter, Social Media und Unterstützung und Mitwirkung bei neuen Formaten wie Dreharbeiten von Imagefilmen o.Ä.), um die Interessen des Stadtteils zu bündeln und in die Verwaltung zu tragen sowie die Erfolge des Stadtteils zu kommunizieren
  - o) Regelmäßiger Austausch alle 4-8 Wochen und Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Soziale Stadtteilentwicklung beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Heidelberg, Teilnahme an ca. 2 Netzwerktreffen der Stadtteil- und Quartiersmanagements in Heidelberg und an ca. 2 Sitzungen der AG Soziale Stadtteilentwicklung pro Jahr
  - p) Unterstützung bei der Zwischenbilanz zur Umsetzung des IHKs im Jahr 2025/2026 u.a. bei der Befragung, Veranstaltungsorganisation, Bewerbung und Arbeit in den Netzwerken.
- (2) Die Parteien schließen jährlich Zielvereinbarungen ab, in denen die Leistungsinhalte angepasst oder präzisiert werden. Die fortlaufende Planung und Projektdokumentation der Arbeit soll mit einem von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin entwickelten Sachberichtstool erfolgen. Der dazugehörige jährliche Sachbericht umfasst Leistungs-, Tätigkeits- und Abrechnungsberichte. Zusätzlich wird der Auftraggeberin eine Quartalsübersicht übermittelt. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat den jährlichen Sachbericht für alle nach § 2 Abs.1 erbrachten Leistungen, einschließlich ein IHK-Umsetzungsbericht, sowie jährliche Abrechnungsberichte über den Bewohnerfonds bis jeweils zum 31. März nach Ablauf jedes einzelnen Projektjahres, im letzten Projektjahr nach § 3 Abs. 1 zum 30. April 2028 bzw. zum 30. April 2029 bzw. zum 30. April 2030 zu erstellen. Neben dem jährlichen Nachweis über die Mittelverausgabung des Bewohnerfonds ist ein Nachweis über die eingesetzten Projektmittel (Drittmittel und mind. 2.000 Euro kalenderjährlich aus der Vergütung dieses Vertrags) vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist zum Einsatz von Fachpersonal nach Maßgabe des Angebots vom xxx verpflichtet. Im Krankheits- oder Urlaubsfall ist vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zu gewährleisten, dass der Bürobetrieb aufrechterhalten wird.

- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist zur fortlaufenden Qualifizierung des Fachpersonals (mind. zweimal pro Jahr und Mitarbeiter/Mitarbeiterin, gerechnet auf Ganztagesveranstaltungen) verpflichtet.
- (5) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin benennt schnellstmöglich die Leitungsperson des Quartiersmanagements, deren Bestellung der Zustimmung der Auftraggeberin bedarf. Die Leitungsperson darf nur aus wichtigem Grund oder mit Zustimmung der Auftraggeberin oder auf deren Wunsch abgelöst werden. Die Bestellung der nachfolgenden Leitungsperson bedarf ebenfalls der Zustimmung der Auftraggeberin.  
Die erforderlichen Zustimmungen dürfen seitens der Auftraggeberin nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Der Ablösewunsch darf nicht ohne wichtigen Grund geäußert werden. Ein wichtiger Grund für einen Ablösewunsch liegt insbesondere vor, wenn der Projektverlauf erhebliche Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Kompetenz der Projektleitung aufkommen lässt.
- (6) Kommt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin einem berechtigten Ablöseverlangen nicht nach, kann die Auftraggeberin den Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist kündigen.

### § 3

#### **Vergütung; Verwendung der Mittel; Fördermittelakquise; Spenden**

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erhält für die erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 2 und des verbindlichen Angebots vom xxx folgende Pauschalvergütung (ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Erstes Projektjahr	(01.04.2023 bis 31.12.2023)	78.750 Euro
Zweites Projektjahr	(01.01.2024 bis 31.12.2024)	105.000 Euro
Drittes Projektjahr	(01.01.2025 bis 31.12.2025)	105.000 Euro
Viertes Projektjahr	(01.01.2026 bis 31.12.2026)	105.000 Euro
Fünftes Projektjahr	(01.01.2027 bis 31.12.2027)	105.000 Euro
Sechstes Projektjahr	(01.01.2028 bis 31.03.2028)	26.250 Euro
Insgesamt		525.000 Euro

Sollte der Vertrag entsprechend den Regelungen in § 7 Absatz 1 dieses Vertrags verlängert werden, so erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 2 und des verbindlichen Angebots vom xxx folgende Pauschalvergütung (ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

01.04.2028 – 31.03.2029	105.000 Euro
01.04.2029 – 31.03.2030	105.000 Euro

- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin kann im Zeitraum der Projektphase einen einmaligen Investitionskostenzuschuss von bis zu maximal 10.000 Euro beantragen

für die, mit dem Umzug des Quartierbüros in die Chapel auf Hospital verbundenen Kosten (z.B. ergänzendes Mobiliar/Ausstattung, Umzugsunternehmen). Hierzu ist beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik ein entsprechender Antrag zu stellen. Über diesen wird nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der städtischen „Rahmenrichtlinie Zuwendungen“ entschieden.

- (3) Mit der Pauschalvergütung nach Absatz 1 sind sämtliche Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin abgegolten, die zur vertraglichen Leistung gehören sowie sämtliche Nebenkosten. Dies gilt insbesondere auch für die Anmietung und Ausstattung geeigneter Büroräume, den Umzug in die Chapel auf dem Hospital-Areal, die Einrichtung eines flexiblen Bewohnerfonds sowie die Herstellungskosten der Druckerzeugnisse und Materialien.
- (4) Die Vergütung wird im Voraus in vierteljährlichen Abschlägen nach Rechnungslegung ausbezahlt. Sie wird 30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Abrechnung bei der Auftraggeberin fällig. 2023 erfolgt abweichend von dieser Regelung die erste Abschlagszahlung mit Rechnungslegung frühestens zum 01.04.2023.
- (5) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet bei Kündigung für Personalerersatz zu sorgen und umgehend eine Ausschreibung einzuleiten. Kann innerhalb von 2 Monaten kein personeller Ersatz eingestellt werden, behält sich die Auftraggeberin vor, die im Angebot kalkulierten Personalkosten um die vakante Stelle einzubehalten.
- (6) Der flexible Bewohnerfonds (§ 2 Abs. 1 Buchstabe m) ist zum Ende der Vertragslaufzeit abzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Auftraggeberin zurückzuzahlen, sofern nicht in andere Projekte, welche dem Quartier zugutekommen, investiert wurde. Diese sind vor Durchführung mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- (7) Zur langfristigen Sicherstellung der Finanzierung des Quartiersmanagements wird erwartet, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Vergütung durch Spenden und sonstige Mittel, z.B. Fördermittel ergänzt. Dies beinhaltet die aktive Akquise von Fördermitteln, welche während der Vertragslaufzeit ausgezahlt werden, als auch solche, die über die Vertragslaufzeit hinauslaufen. Einnahmen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin aus Aktivitäten des Quartiersmanagements erzielt, sind für Zwecke der Einrichtung zu verwenden.
- (8) Anschaffungen aus dem Bewohnerfonds und Projektmittel sind dauerhaft dem Quartier, Anschaffungen und Investitionen aus der jährlichen Vergütung sind dauerhaft dem Quartiersmanagement zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Buchführung in Bezug auf die Mittelverwendung und aus dem Betrieb des Quartiersmanagements sicherzustellen.

#### **§ 5 Haftung und Haftpflichtversicherung**

- (1) Die Mitglieder von Bietergemeinschaften haften der Auftraggeberin als Gesamtschuldner. Im Übrigen haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden	mindestens 2 Millionen Euro,
für Sachschäden	mindestens 1 Million Euro,
für sonstige Schäden	mindestens 100.000 Euro.
- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Anforderung nachzuweisen. Sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Auftraggeberin kann Zahlungen einbehalten, solange der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### **§ 6 Vertraulichkeit und Herausgabeanspruch**

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sichert zu, dass er/sie Daten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verarbeitet.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird alle ihm/ihr bei der Durchführung des Projekts durch die Auftraggeberin bekannt gewordenen Vorgänge, Daten und Informationen vertraulich behandeln, soweit diese nicht von der Auftraggeberin veröffentlicht wurden oder offenkundig sind. Die Weitergabe von Unterlagen, Daten oder Informationen an andere Personen oder Firmen ist nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und die Auftraggeberin vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch

nach Abschluss oder vorzeitiger Beendigung des Projekts fort, sie endet nur durch schriftliche Entbindung durch die Auftraggeberin.

- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat die ihm/ihr überlassenen Unterlagen und Daten sorgfältig aufzubewahren. Überlassene Unterlagen sind nach Vertragsende vollständig an die Auftraggeberin zurückzugeben. Es dürfen keinerlei Kopie oder Duplikate von Daten oder Unterlagen bei dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin verbleiben.

## **§ 7**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.04.2023 und endet am 31.03.2028. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, jedoch maximal bis zum 31.03.2030, sofern er nicht durch eine der Vertragsparteien spätestens bis zum 30.09.2027 bzw. 30.09.2028 zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit dem Betrieb des Quartierbüros in Verzug gerät und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist
  - b) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die in den Zielvereinbarungen vereinbarten Öffnungszeiten nach erfolgloser Abmahnung nicht einhält
  - c) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die in den Zielvereinbarungen vereinbarte Mitarbeit und Durchführung von IHK-Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) nach erfolgloser Abmahnung nicht einhält
  - d) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit der Erstellung von Projektdokumentationen, jährlichen Leistungs-, Tätigkeits- und Abrechnungsberichten in Verzug gerät und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist
  - e) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit der Einrichtung des flexiblen Bewohnerfonds (§ 2 Abs. 1 Punkt m) in Verzug gerät und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist
  - f) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ihren Pflichten zum Abschluss oder Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (§ 6 Absatz 2, 3) nicht nachkommt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist
  - g) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die fortlaufende Qualifizierung des Personals nicht nachweisen kann und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist
  - h) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Einsatz von Projektmitteln (Drittmittel und mind. 2.000 EUR aus der Vergütung dieses Vertrags) nicht nachweisen kann und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist
  - i) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die erforderlichen Personalressourcen nach 6 Monaten nicht zur Verfügung stellt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist

- j) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sich verweigert, eine Zielvereinbarung mit der Auftragsgeberin abzuschließen und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos verstrichen ist
- k) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin einzelne Ziele der Zielvereinbarung nicht erreicht und diese auch nach der Übertragung auf das Folgejahr nicht mehr erreicht werden und damit die Zielerreichung des gesamten Auftrags gefährdet ist. Dies bezieht sich insbesondere auf den Aufbau von selbsttragenden Strukturen und Netzwerken und die Einbindung von schwer erreichbaren Gruppen.

Im Übrigen liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag oder einer Zielvereinbarung (§ 2 Absatz 1), ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Eine Fristsetzung oder Abmahnung ist unter den Voraussetzungen des § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entbehrlich.

- (3) Eine ordentliche Kündigung ist für beide Parteien - mit Ausnahme des Kündigungsrechts in Abs. 1 Satz 2 - ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 314 BGB bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126 a BGB (qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz) zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Urheberrecht**

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht an allen eventuell urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes ein. Das ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten und ist räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkt. Eine Verpflichtung zur Ausübung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Die Rechtseinräumung ist nicht auf die Verwertung der Nutzungsrechte für eigene Zwecke der Auftraggeberin beschränkt. Sie schließt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Rechten an Dritte ein, ohne dass dies einer gesonderten Zustimmung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bedarf.
- (3) Die Auftraggeberin darf das Werk oder Teile davon veröffentlichen, ohne dass es einer gesonderten Einwilligung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bedarf.

Die Auftraggeberin ist im Falle einer Veröffentlichung berechtigt aber nicht verpflichtet, auf die Urheberschaft des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin hinzuweisen.

- (4) Die Regelungen zum Urheberrecht gelten auch, wenn das Projekt – gleich aus welchem Grund – vorzeitig endet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen.

## **§9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die diesem Vertrag beigelegten Anlagen 1 bis 5 sind wesentliche Vertragsbestandteile.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Heidelberg.
- (5) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

### **Anlagen**

- Anlage 1 Verbindliches Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom xxx und das diesem zugrundeliegenden Betriebskonzept
- Anlage 2 Integriertes Handlungskonzept Rohrbach-Hasenleiser - Perspektive 2028 (IHK)
- Anlage 3 Ausschreibungstext „Vergabeverfahren zum Betrieb eines Quartiersmanagements im Bezirk Rohrbach-Hasenleiser mit Hospital nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Anlage 4 Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue und Mindestlohngesetz; LTMG)
- Anlage 5 Nutzungs- und Betriebskonzept für die Chapel auf US Hospital, Heidelberg-Rohrbach

Heidelberg, den .....

xxx, den .....

---

Stadt Heidelberg – Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Eckart Würzner

---